

**Satzung über die Straßenreinigung
in der Gemeinde Bösel
vom 15. März 1999**

Aufgrund der §§ 6,8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in Verbindung mit § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) hat der Rat der Gemeinde Bösel in seiner Sitzung am 15. März 1999 folgende Satzung erlassen:

**§ 1
Grundsatz**

- (1) Die Straßenreinigung der Straßen in der Gemeinde Bösel regelt sich nach den Bestimmungen dieser Satzung sowie einer besonderen Verordnung über Art und Umfang.
- (2) Die Straßenreinigung umfasst insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Laub, Papier und Unrat sowie die Beseitigung von Schnee und Eis, ferner bei Glätte das Bestreuen der Gehwege, gemeinsamen Rad- und Gehwege (§ 41 Abs. 2 Nr. 5 StVO), Fußgängerüberwege und gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr.
- (3) Straßen im Sinne des Absatzes 1 sind die öffentlichen Verkehrsflächen, Straßen, Wege und Plätze innerhalb der geschlossenen Ortslagen des Gemeindegebietes einschließlich der Ortsdurchfahrten von Landes- und Kreisstraßen ohne Rücksicht auf ihre Befestigung.
- (4) Zu den Straßen gehören die Fahrbahnen, Parkspuren, Wasserrinnen und die Geh- und Radwege sowie die verkehrsberuhigten Bereiche. Die Eigenschaft eines Weges als Gehweg geht nicht dadurch verloren, dass die Benutzung außer Fußgängern auch anderen Verkehrsteilnehmern gestattet ist. Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebietes, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

**§ 2
Öffentliche Straßenreinigung**

- (1) Bei den in der Anlage A dieser Satzung aufgeführten Straßen obliegt der Gemeinde Bösel einmal wöchentlich die beidseitige Reinigung der Fahrbahnen einschl. der Fußgängerüberwege, Parkspuren und Wasserrinnen.
- (2) Der Gemeinde obliegt ferner als öffentliche Aufgabe die Reinigung der Straßen vor den Grundstücken, an denen ihr ein Nutzungsrecht in Sinne des § 3 Abs. 4 bestellt ist und soweit die Reinigungspflicht nicht einem anderen obliegt sowie vor ihren eigenen Grundstücken.
- (3) Der von der öffentlichen Straßenreinigung aufgenommene Kehrtricht geht mit der Einbringung in die Kehrmaschine in das Eigentum der Gemeinde über. Wertgegenstände werden wie Fundsachen behandelt.
- (4) Für die öffentliche Straßenreinigung erhebt die Gemeinde Gebühren nach einer besonderen Gebührensatzung.

§ 3 Übertragung der Straßenreinigung

- (1) Bei den in der Anlage B dieser Satzung aufgeführten Straßen obliegt die Reinigung einmal wöchentlich den Eigentümern der anliegenden Grundstücke oder den ihnen Gleichgestellten bis zur Fahrbahnmitte.
- (2) Die Reinigung der Geh- und Radwege und das Freihalten der Wasserrinne von Schnee und Eis sowie die Beseitigung von Schnee- und Eisglätte der in den Anlagen A und B dieser Satzung aufgeführten Straßen obliegt den Eigentümern anliegender Grundstücke oder den ihnen Gleichgestellten.
- (3) Die Reinigungspflicht obliegt auch den Eigentümern solcher Grundstücke, die durch einen Graben, einen Grünstreifen, einer Mauer, einer Böschung oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind.
- (4) Den Eigentümern nach Abs. 1 werden die Eigentümer der übrigen durch die Straßen erschlossenen Grundstücke und die Erbbauberechtigten, Nießbraucher, Wohnungsberechtigten, (§ 1092 BGB) und Dauerwohnungs- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§§ 31 ff. Wohnungseigentumsgesetz) gleichgestellt. Die Reinigungspflicht der Inhaber der vorbezeichneten dinglichen Nutzungsrechte geht der der Eigentümer vor. Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.

§ 4 Übernahme der Straßenreinigung

Hat für die Reinigungspflichtigen mit Zustimmung der Gemeinde ein anderer die Ausführung der Reinigung übernommen, so ist nur dieser zur Reinigung öffentlich-rechtlich verpflichtet; die Zustimmung der Gemeinde ist jederzeit widerruflich.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in der Münsterländischen Tageszeitung und der Nordwest-Zeitung „Der Münsterländer“ in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Gemeinde Bösel vom 30.06.1980, zuletzt geändert am 28.02.1985, außer Kraft.

Bösel, den 15. März 1999

Gemeinde Bösel

Höffmann
Bürgermeister

Hackstedt
Gemeindedirektor

STRASSEN R

Anlage zur Satzung über die Reinigung der Straßen in der Gemeinde Bösel vom 15. März 1999

Straßenverzeichnis Bösel

Anlage A

1. Am Kirchplatz
2. Am Sportplatz
3. An der Welle bis Theodor-Storm-Straße
4. Bahnhofstraße bis Abzweigung Thüler Straße
5. Berliner Ring
6. Bernethsdamm von der Industriestraße bis Haus Nr. 3
7. Breslauer Straße
8. Eichendorffstraße von der Bahnhofstraße bis Haus Nr. 16
9. Eschstraße
10. Fladderburger Straße bis Abzweigung Neuland
11. Fliederstraße
12. Friesoyther Straße bis Haus Nr. 21
13. Garreler Straße bis Haus Nr. 10
14. Gartenstraße bis Haus Nr. 25
15. Ginsterstraße von der Bahnhofstraße bis Haus Nr. 3
16. Hasenweg
17. Hauptstraße ab der Schulstraße bis Haus Nr. 58
18. Hempendamm
19. Hölker Weg von der Kreuzung Am Kirchplatz bis einschl. Grundstück Pleye, Jahnstraße 2
20. Industriestraße von der Eschstraße bis Haus Nr. 15
21. Jahnstraße
22. Kösliner Straße
23. Ligusterweg bis Wacholderstraße
24. Mörikeweg
25. Mohnstraße
26. Nelkenweg
27. Overlaher Straße bis Haus Nr. 52
28. Schulweg
29. Theodor-Storm-Straße
30. Thüler Straße bis Haus Nr. 17
31. Veilchenweg
32. Vidamer Straße bis Abzweigung Hempendamm
33. Wacholderstraße

ANLAGEA

**Anlage zur Satzung über die Reinigung der Straßen in der Gemeinde Bösel vom
15.03.1999**

Straßenverzeichnis Bösel

Anlage B

1. Albert-Schweitzer-Straße
2. Am Dorfpark
3. Am Grotegersberg
4. An der Welle von der Theodor-Storm-Straße bis Hölker Weg
5. Auf dem Esch bis Haus Nr. 14
6. Auf dem Rahe von der Garreler Straße bis zur Friedhofskapelle
7. August-Hinrichs-Straße
8. Azaleenstraße
9. Bachstraße
10. Bahnhofstraße von der Thüler Straße bis Haus Nr. 42
11. Bahnstraße
12. Beethovenstraße
13. Begonienstraße
14. Beim Pferdeschloot
15. Beim Schullenort
16. Beim Steinwitten von der Bahnstraße bis Haus Nr. 16
17. Bernethsdamm nach Haus Nr. 3 bis Südkamper Ring
18. Birkenweg
19. Blumenstraße
20. Brahmsstraße
21. Claudiusstraße
22. Dahlienstraße
23. Dr.-Apke-Straße
24. Eichendorffstraße ab Haus Nr. 18 bis Haus Nr. 38
25. Eichenstraße von der Hauptstraße bis zum Eichkamp
26. Eichkamp von der Schulstraße bis zur Eichenstraße
27. Erlenweg
28. Fasanenweg
29. Flachsweg von der Friesoyther Straße bis zum Industrieweg
30. Franz-Mecking-Straße
31. Gartenstraße ab Haus Nr. 27 bis 29
32. Ginsterstraße ab Eschstraße bis Flachsweg
33. Goethestraße
34. Görlitzer Weg
35. Häherweg
36. Händelstraße
37. Haselnußweg
38. Hependamm
39. Herderstraße
40. Herzog-Peter-Straße
41. Hinter dem Wall
42. Hölker Weg von Haus Nr. 5 bis Häherweg
43. Holunderstraße
44. Hülsberger Straße von der Hauptstraße bis Oldenburger Weg
45. Industriestraße nach Haus Nr. 15 bis Thüler Straße
46. Industrieweg
47. Irisweg
48. Joseph-Haydn-Straße
49. Kantinenstraße

50. Kiefernweg von der Overlaher Straße bis Haus Nr. 4
51. Kolpingstraße
52. Königsberger Straße
53. Lessingstraße
54. Ligusterweg ab Wacholderstraße bis Ginsterstraße
55. Lilienstraße
56. Mozartstraße
57. Mühlenweg von der Overlaher Straße bis Vidamer Straße
58. Neuenkamp
59. Oppelner Weg
60. Orffstraße
61. Parkstraße
62. Pfarrer-Sommer-Straße
63. Richard-Wagner-Straße
64. Rosenstraße
65. Sandkamp
66. Sandker Weg bis Mühlenweg
67. Schillerstraße
68. Schönbergstraße
69. Schubertstraße
70. Schulstraße von der Hauptstraße bis zur Straße Eichkamp
71. Schulweg
72. Stettiner Weg
73. Südkamper Höhe
74. Thüler Straße nach Haus Nr. 17 bis zur Ortsumgehung
75. Tilsiter Straße
76. Tulpenstraße
77. Von-Ketteler-Straße
78. Weidenstraße
79. Wibbeltstraße
80. Willohstraße
81. Zu den Eichen
82. Zum Sand
83. Zum Sportplatz

ANLAGE B